

Hinweise zum Vollzug des Mutterschutzgesetzes, der Mutterschutzarbeitsplatzverordnung und der Biostoffverordnung in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung und bei regelmäßigem beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Werdende Mütter sind beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen erhöhten Infektionsgefährdungen ausgesetzt. Viele dieser Erkrankungen verlaufen im Erwachsenenalter deutlich schwerer als in der Kindheit und können daher eine ernste Gefahr für werdende Mütter oder ihre Leibesfrucht darstellen. Bei der Arbeit trägt die Verantwortung für den Schutz werdender und stillender Mütter, sowie deren Kinder, der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung möglichst schon bei Aufnahme der Tätigkeit der gebärfähigen Frau durchzuführen, damit erforderliche Schutzmaßnahmen schon in der Zeit der Frühschwangerschaft wirksam werden können.

1. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gegen Infektionsgefahren am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber nach Biostoffverordnung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei Beschäftigten zu veranlassen, die regelmäßigen direkten Kontakt zu Kindern haben sowie Impfungen (sofern verfügbar) anzubieten, wenn die Beschäftigten den entsprechenden Erregern infolge ihrer Tätigkeit ausgesetzt sein können. (Bei Ringelröteln sowie Zytomegalie ist keine vorbeugende Impfung möglich.)

2. Erstuntersuchung gemäß Biostoffverordnung

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Betriebsarzt mit Kontrolle des Impfbuchs auf Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken ist eine Pflichtuntersuchung. Bei im Impfbuch dokumentierten Impfungen entsprechend des Impfkalenders der Ständigen Impfkommision (Standardimpfungen) kann von einem ausreichenden Impfschutz ausgegangen werden (ausgenommen Windpocken). Impfungen während der Schwangerschaft sind in der Regel nicht möglich. Eine Impfung ist, wenn keine Gegenindikationen für die Impfung vorliegen, zu folgenden Infektionskrankheiten anzubieten:

– Keuchhusten, Masern und Mumps:

Impfstatus unklar und Impflücken, einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung und ohne Titerkontrolle

– Röteln:

Impfstatus unklar und Impflücken, einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung aber mit Titerkontrolle

– Windpocken:

Titerbestimmung und bei negativem Titer* einmalige Immunisierung ohne Titerkontrolle.

Die rechtzeitige Impfung zum Erwerb der Immunität bei allen Beschäftigten der Einrichtung ist zugleich die beste Vorsorge für den Fall einer Schwangerschaft.

Eine Ablehnung des Impfangebots allein ist kein Grund für das Aussprechen gesundheitlicher Bedenken.

3. Meldung einer Schwangerschaft

Sobald die Beschäftigte dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitteilt, hat dieser unverzüglich den Betriebsarzt und die Arbeitsschutzbehörde davon zu informieren. Die werdende Mutter ist bis zum Vorliegen der betriebsärztlichen Bescheinigung vom Arbeitgeber vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen.

4. Betriebsärztliches Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft von Immunisierten

a) Angebot der Titerbestimmung bzgl. Röteln, Ringelröteln und Zytomegalie.

Stellt der Arzt eine sichere Immunität gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten fest, ist die Weiterbeschäftigung einer schwangeren oder stillenden Mutter möglich.

b) Bei negativem Titer Aussprechen des Beschäftigungsverbots.

5. Betriebsärztliches Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft von nicht Immunisierten (siehe Anlage Liste der Wiedezulassungsfristen nach bestimmten Infektionskrankheiten)

a) Angebot der Titerbestimmung bzgl. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln, Windpocken u. Zytomegalie.

b) Bei negativem Titer Aussprechen des Beschäftigungsverbots.

In der Regel werden diese Titer im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge erhoben (Röteln siehe Mutterpass).

Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MuSchG, §§ 3,4,5 MuSchArbV (Näheres dazu, siehe Anlage Liste der Wiedezulassungsfristen nach bestimmten Infektionskrankheiten)

Der Arbeitgeber hat in jedem Einzelfall für den Zeitraum des Beschäftigungsverbots anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiter durchgeführt werden können. Dabei ist auf die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln z. B. Hände waschen, sowie das Tragen geeigneter Schutzausrüstungen (z. B. Einmalhandschuhe RL 98/686/EWG) je nach Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 1 oder 2 und auf regelmäßige Unterweisungen über Gefahren zu achten. Eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes und Änderung von Arbeitsabläufen haben Vorrang vor Umsetzung.

Anlage: Liste der Wiederzulassungsfristen nach bestimmten Infektionskrankheiten

Erkrankung	Prüfung der Immunisierung	Schutzmaßnahme		
		Impfung vor/ nach der Schwangerschaft empfohlen	Beschäftigungsverbot bei fehlender oder nicht geklärter Immunisierung nach § 4 MuSchG und §§ 3,4,5, MuSchArbV	
	Impf-/Mutterpasskontrolle Serologie		befristet	generell
Röteln	Ja	Ja	ab 21. SSW: Bei Ausbruch in der Einrichtung AA: am 22. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Ja, bis zum Ende der 20. SSW bei beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lj.
Ringelröteln	Ja	Keine Impfung möglich	Beim Umgang mit älteren Kindern: Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Ja, bis zum Ende der 20. SSW, bei beruflichem Umgang mit Kindern im Vorschulalter
Masern	Ja	Ja	Beim Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters: Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichem Umgang mit Kindern im Vorschulalter und bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern
Mumps	Ja	Ja	Beim Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters: Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 25. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichen Umgang mit Kindern im Vorschulalter und bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern
Windpocken	Ja	Ja	Beim Umgang mit Kindern ab dem 10. Lj.: Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 29. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lj
Zytomegalie	Ja	Keine Impfung möglich	Nein	Ja, gesamte Schwangerschaft bei beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lj und behinderten Kindern
Hepatitis A	Ja	Ja	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 51. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Nein
Scharlach	Nein	Keine Impfung möglich	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 4. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Nein
Keuchhusten	Ja	Ja	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 21. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Nein
Virusgrippe (Influenza)	Nein	Ja, während der Schwangerschaft möglich	Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung AA: am 11. Tag nach letztem Erkrankungsfall	Nein

SSW: Schwangerschaftswoche
Lj: Lebensjahr
AA: Arbeitsaufnahme

Grundlage: LASI Empfehlung Mutterschutz

(Stand: Juli 2012)